

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

Der **Bürgerfestverein Leck e.V.** ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, Firmen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Stiftungen, Behörden, Körperschaften und Anstalten, die bereit sind, das Bürgerfest und ähnliche, die gesamte Gemeinde betreffende Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 01 Name und Sitz

§ 02 Vereinszweck

§ 03 Gemeinnützigkeit

§ 04 Geschäftsjahr

§ 05 Mitgliedschaft

§ 06 Mitgliedsbeiträge

§ 07 Organe

§ 08 Vorstand

§ 09 Fristen

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Organe

§ 13 Datenschutzbestimmungen

§ 14 Gerichtsstand

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Anlage 1 § 5 BGS

Anlage 2 Beitragsordnung Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerfestverein Leck e.V.
2. Er ist beim Amtsgericht Flensburg eingetragen und hat seinen Geschäftssitz in Leck.
3. Postadresse ist die, des/ der ersten Vorsitzenden.

§ 2

Vereinszweck

1. Es ist Aufgabe des Bürgerfestvereins e.V. ein jährliches Bürgerfest zu planen und durchzuführen. Daneben bleibt es unbenommen, weitere, ähnliche öffentliche Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.
2. Der Verein kann für diesen Zweck Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen. Er hat sich dabei im Rahmen des Jahresetats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

1. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, legt der Verein Rücklagen an.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Erstattungen von Sachauslagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Leck zu, die verpflichtet ist, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks alsbald, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied automatisch der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
 - b. soweit eine Firma oder eine andere in der Präambel bezeichnete Vereinigung Mitglied ist, durch Erlöschen.
 - c. durch Auflösung des Bürgerfestvereins Leck e.V.
 - d. durch Austritt.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 - e. durch Tod.
3. Rückständige Beiträge des ausscheidenden Mitglieds werden sofort fällig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt (s. Anlage 2).

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister, dem/der stellv. Schatzmeister/in, dem Schriftführer/in und dem/der stellv. Schriftführer/in. (Geschäftsführend)
 - b. höchstens vier Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich und
 - c. je einem Delegierten des HGV, MTV und der Gemeinde Leck als Beisitzer.
 - d. Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und des Haushaltsplanes aus.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstand beruft für die Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilen Arbeitskreise ein. Die von diesem zu bestimmenden Sprecher gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.
5. Die Wahlzeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Schatzmeister/in werden in geraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in in ungeraden Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9

Fristen

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter/ seine Stellvertreterin mit einer Frist von 7 Tagen.

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Schriftführers stellvertretenden Schriftführers und der höchstens vier Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Wahlzeit zwei Jahre, wobei die Amtsdauer zeitversetzt um ein Jahr endet)
 - c. die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. die Festlegung der Beitragsordnung
2. Die Mitgliederversammlung beschließt im ersten Quartal eines Kalenderjahres über den vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsbericht, über Entlastung des Vorstandes und den Etat für das folgende Jahr.
3. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung durch Veröffentlichung im NF-Tageblatt unter Angabe der Tagesordnung. Sollte zusätzlich eine schriftliche Einladung gewünscht werden, so ist diese beim Schriftführer formlos zu beantragen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 12

Beschlussfassung der Organe

1. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

2. Die Wahlen erfolgen durch Handheben, auf Antrag durch geheime Wahl.
3. Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Zu Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit, zur Festsetzung des Haushaltsplanes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
7. Über Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
8. Wird eine einfache Mehrheit bei Vorstandssitzungen nicht erreicht, so ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzrichtlinien des Landes Schleswig- Holsteins sind für den Verein bindend.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Niebüll.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leck, den 22. März 2012

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

Anlage 1 § 5 BGS – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Vereinssatzung des Bürgerfestvereins Leck e.V.

Anlage 2

Beitragsordnung

gemäß § 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Buchst. f der Satzung des „Bürgerfestverein Leck e.V.“ hat die Mitgliederversammlung am 2. Mai 2000 folgende Beitragsordnung beschlossen: Jahresbeitrag zum 1. März jeden Jahres fällig.

§1

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts als Jahresbeitrag zum 1. März jeden Jahres fällig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) natürliche Personen | 18,-- € |
| b) Vereine und Verbände | 30,-- € |
| c) Firmen, Personenvereinigungen,
Gesellschaften, Stiftungen, Behörden,
Körperschaften und Anstalten | 60,-- € |

(3) Höhere Beiträge können freiwillig bezahlt werden. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages entscheidet der Vorstand.

Leck, den 22. März 2012 Bürgerfestverein Leck e.V.

Der Vorsitzende

Karl Werner